

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
**Amt:** Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Löcknitz-Penkun für die  
Gemeinde Löcknitz  
Bauamt  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz



**Auskunft erteilt:** Frau Kügler  
**Zimmer:** 325  
**Telefon:** 03834 8760-3141  
**Telefax:** 03834 876093141  
**E-Mail:** Petra.Kuegler@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 00217-20-44

**Datum:** 02.04.2020

**Grundstück:** Löcknitz, OT Löcknitz, Rothenklempenower Straße

**Lagedaten:** Gemarkung Löcknitz, Flur 1, Flurstücke 91/3, 83/1, 81/1, 80/1, 72/4

**Vorhaben:** Selbständiger Bebauungsplan Nr. 8 "Rothenklempenower Straße"  
der Gemeinde Löcknitz  
hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.03.2020 die Stellungnahme des Amtes für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Naturschutz, Bearbeiter Herr Krämer, Tel. 03834 8760 3267.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Zum Vorhaben wurden der UNB folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) – Vorentwurf, Stand Dezember 2019
- I Begründung
- II Umweltbericht

**Gegen die Aufstellung eines B-Planes in der Gemarkung Löcknitz, Flur 1, auf Teilen der Flurstücke 91/3, 83/1, 81/1, 80/1 und 72/4 bestehen von Seiten der UNB keine grundsätzlichen Einwände, wenn folgende Hinweise und Auflagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.**

### 1. Zum Vorhaben und den geplanten Kompensationsmaßnahmen

Die Errichtung von Wohngebäuden auf einer Fläche von ca. 1,85 Hektar (dem Plangebiet) im Außenbereich der Gemeinde Löcknitz, wofür der Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung schafft, stellt gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 14 in Verbindung mit dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) § 12 Absatz 1, Ziffern 12 und 13, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führt. Nach § 15 Absatz (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk	Bankverbindungen	Sparkasse Uecker-Randow
Feldstraße 85 a 17489 Greifswald	Demminer Straße 71-74 17389 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk	Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Postfach 11 32 17464 Greifswald	Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Postfach 12 42 17302 Pasewalk		
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>		<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (nach Absatz 2) ist der Verursacher verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Um die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft wieder herstellen zu können, ist der Eingriff entsprechend der Informationsschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HZE)“ (Neufassung 2018 – redaktionelle Bearbeitung vom 01.10.2019) von einem dafür qualifizierten Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung bewerten zu lassen und es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erstellen.

Durch das Büro „Kunhart Freiraumplanung“ wurde bereits der Umweltbericht erstellt und zugleich das Kompensationserfordernis berechnet. Im Ergebnis der Kompensationsberechnung wurde für das ca. 1.85 Hektar große Plangebiet, in dem ca. 7000 m<sup>2</sup> Dauergrünland versiegelt werden sollen, ein **Kompensationsbedarf von 23.470 m<sup>2</sup>** ermittelt. Dem stimmt die UNB, was die Versiegelung und den Verlust des Grünlandes anbelangt, auch zu. Die Flächen auf denen die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sind mit der UNB abzustimmen.

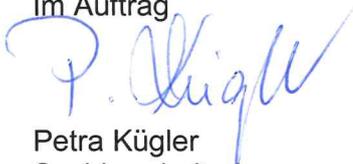
## 2. Zum Umweltbericht, zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und zu den textlichen Festsetzungen:

Im Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter dem Punkt Fauna u. a. auch der Weißstorch erwähnt (2014 = vier besetzte Weißstorchhorste). Wichtige Angaben zum Stand und zur Entwicklung der lokalen Population dieser streng geschützten wild lebenden Vogelart fehlen jedoch. Auf die erforderlichen Maßnahmen die zum Erhalt der Störche beitragen können, z. B. die Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit im nahen Umfeld der Brutplätze, ist deshalb im Umweltbericht des B-Planes gesondert einzugehen.

Da parallel zum B-Plan Nr. 8 auch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, sollten gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 10 Baugesetzbuch deshalb auch Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erforderlich sind, dargestellt und ausgewiesen werden. Nach (2a) können Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Das ca. 2,92 Hektar große Plangebiet befindet sich in einem Dauergrünlandgebiet am Rande des Randowbruchs bei Löcknitz. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet und ist deshalb als Nahrungshabitat für mehrere Brutpaare vom Weißstorch von existentieller Bedeutung. Die Bestandsituation vom Weißstorch entwickelt sich in der UER-Region seit mehreren Jahren negativ. So auch in Löcknitz. Wurden im Jahr 2018 noch 2 Jungstörche flügge, so lag der Bruterfolg der Löcknitzer Störche im Jahr 2019 bei Null. Durch die Überbauung von fast 3 Hektar Grünland entsteht ein neuer Verlust an Nahrungsfläche der die Nahrungsverfügbarkeit für die Störche weiter mindert. Im 1- bis 2-km Radius um die Horststandorte und abseits von Störquellen sollten deshalb Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit ausgewiesen und im B-Plan unter dem Punkt Hinweise, in einer Übersicht, dargestellt werden. Die Kompensationsflächen und die Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Petra Kügler  
Sachbearbeiterin

### Quellenangaben

- |              |   |
|--------------|---|
| BNatSchG     | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)  |
| NatSchAG M-V | Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) |